

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: türkisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße,
B-Stadt,
--

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11,
35398 Gießen,
--

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG AH.

als Einzelrichter am 4. Juli 2005 beschlossen:

**1. Der Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 12.04.2005
(Az.: 8 E 5768/04.A wird abgelehnt.**

**2. Der Antragsteller hat die Kosten des Abänderungsverfahrens zu
tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

Gründe:

Der Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung des Beschlusses vom 12.04.2005 und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (Az.: 8 E 5768/04.A hat keinen Erfolg.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ist nur statthaft im Hinblick auf Umstände, die erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO entstanden sind (analog § 323 Abs. 2 ZPO) oder jedenfalls dem Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt waren. Dies folgt auch daraus, dass das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO kein Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen nach § 80 Abs. 5 VwGO und auch kein verlängertes Aussetzungsverfahren darstellt. Erforderlich sind damit neue Umstände oder neue Beweismittel, die objektiv geeignet sind, eine andere Beurteilung der Erfolgsaussichten zu bewirken oder solche, die eine neue Interessenabwägung erfordern.

Hiernach kommt eine Abänderung des Beschlusses vom 12.04.2005 nicht in Betracht.

Soweit der Antragsteller unter Hinweis auf sein Bestreiten der Tat und unter Hinweis auf das Sachverständigengutachten des Serafettin Kaya vom 09.03.2005 bzw. die Ausführung seines türkischen Verteidigers geltend macht, er sei nach einem Urteil des Staatssicherheitsgerichts vom 05.11.1999 zu Unrecht zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden wegen Unterstützung der PKK, bleibt das Gericht dabei, dass eine politische Verfolgung nicht gegeben ist. Das Gericht ist der Überzeugung, dass der türkische Staat mit den entsprechenden Strafrechtsnormen, die hier der Verurteilung zugrunde liegen, seinen eigenen Bestand schützen möchte, denn die PKK ging seinerzeit massiv und mit dem erklärten Ziel der Gründung eines eigenen kurdischen Staates auf dem Territorium der Türkei gegen den türkischen Staat vor, und zwar mit den Mitteln des Terrorismus. Dem türkischen Staat blieb im Hinblick darauf keine andere Wahl als die entsprechende Ahnung des insoweit stattfindenden kriminellen Unrechts, und zwar sowohl zum Schutz seines eigenen Bestandes als auch zum Schutz seiner Bevölkerung. Davon ist auch hier ausweislich des vom Antragsteller vorgelegten Urteils des Staatssicherheitsgerichts vom 05.11.1999 auszugehen. Dass die abgeurteilte Tat als solche einen Politmalus enthält, ist nicht erkennbar. Damit liegt ein Fall des § 60 Abs. 8 S. 2 2. Altern. AufenthG vor. Nach dieser Bestimmung findet das

Verbot der Abschiebung keine Anwendung, wenn der Ausländer vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat.

Zwar hat der Antragsteller vorgetragen, er sei zu Unrecht verurteilt worden. Hierauf kann sich der Antragsteller aber nicht mit Erfolg berufen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 2, 2. Altern. AufenthG liegen dann vor, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die entsprechende Tat begangen hat, wobei die tatsächlichen Feststellungen eines Strafurteils ein starkes Indiz für die möglicherweise begangene Tat sind. Für die Widerlegung des Urteils reicht dagegen nicht ein bloßes Tatbestreiten, an das auch der Sachverständige und der Verteidiger anknüpfen, nicht aus, da andernfalls die Regelung des § 60 Abs. 8 S. 2, 2. Altern. AufenthG leer liefe. Diese Überlegung bestätigt auch § 60 Abs. 6 AufenthG, wonach grundsätzlich die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen, der Abschiebung nicht entgegen stehen, wenn es sich um eine nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßige Bestrafung handelt. Im Übrigen bleibt das Gericht auch dabei, dass der Antragsteller gehalten ist, sich in der Türkei gegen seine Verurteilung zur Wehr zu setzen und ggf. dort eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Änderung des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erreichen und insoweit mögliche Konventionsverletzungen zu rügen (vgl. auch BVerwG, U. v. 07.12.2004 - 1 C 14.04 -).

Dem Antragsteller steht auch nicht unter sonstigen Gesichtspunkten Abschiebungsschutz zu. Zwar darf nach § 60 Abs. 2 AufenthG ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Eine solche Folter könnte unter Umständen bei der Überprüfung des Antragstellers an der Grenze oder ggf. bei einem eventuellen Haftantritt drohen. Das Gericht bleibt aber - wie in dem vorangegangenen Beschluss ausgeführt - dabei, dass sich die Verhältnisse in der Türkei, was die Folter anbetrifft, deutlich verbessert haben. Dies zeigen die Gesetzesveränderungen des Türkischen Strafgesetzbuches, die für Folter nunmehr eine Strafe bis zu siebeneinhalb Jahren vorsehen. Nach Art. 94 u. 95 werden Misshandlungen von Staatsbediensteten unter Strafe gestellt und sind mit 3-12 Jahren bedroht, im Falle schwerer Folter wird die Strafe um die Hälfte erhöht.

Wie dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.05.2004 zu entnehmen ist, zeigen diese Strafdrohungen auch Wirkung. Zudem liegen keine Umstände dafür vor, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr in die Türkei eine konkrete Gefahr der Folter i. S. von § 60 Abs. 2 AufenthG droht.

Eine Verfolgungsgefahr ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller als freier Journalist für die Zeitschrift Özgür Politika tätig ist, da insoweit eine herausgehobene exilpolitische Betätigung nicht ersichtlich ist. Abgesehen davon, ist die journalistische Tätigkeit auch keine Tatsache, die nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO (8 G 844/03) entstanden ist, und kann schon deshalb nicht zum Erfolg des vorliegenden Verfahrens führen.

Ein Verbot der Abschiebung folgt somit auch nicht aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

AH.

.....

**Ausgefertigt
Gießen, 04.07.2005**

**Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle**